Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/02/24 Senat-ZT-91-034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1992

Rechtssatz

Auch wenn im Zeitpunkt der Übertretung keine Abwässer mehr in das Gewässer gelangten, bleibt die Verpflichtung zur Befolgung eines bescheidmäßigen Anpassungsauftrages (Kläranlage) solange bestehen, als das verbliebene Wasserrecht für die betreffende Wasserbenutzungsanlage aufrecht ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at